

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A5 Förderung Wärmeerzeugersersatz

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A5 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung der Installation von technisch hochstehenden, ertragsoptimierten Wärmepumpen-Anlagen und von Holzheizkesseln (nicht jedoch Holzheizungen im Wohnraum) sowie Anschlüssen an bestehende und neue Holzwärmeverbünde und Anergienetze. Damit werden Anlagen gefördert, welche einen Beitrag zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien in bestehenden Gebäuden leisten. Dabei werden bei Holzheizkesseln Anlagentypen unterstützt, welche auf zertifizierten Komponenten aufbauen und deren Jahres-Performance mit einem rechnerischen Nachweis beziehungsweise einem Qualitätssiegel belegt wird. Das Förderelement ergänzt das Förderprogramm Energie des Kantons Zürich.

Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU.

Art. 5 – Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen, können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Wärmepumpen und Anschlüsse an Wärmenetze: Der Heizungsersatz wird gemäss Förderprogramm 2025 vom Kanton Zürich (gemäss aktuell gültigem Förderprogramm vom Kanton Zürich) gefördert und es liegt ein bewilligtes Gesuch vor.
- b. Das Fördergesuch muss vor der Installation eingereicht werden. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- c. Liegt die Liegenschaft gemäss Energieplanung (kommunal) in einem Verbundgebiet in Betrieb oder in Planung, werden Wärmepumpen und Holzheizungen nicht gefördert.
- d. Wärmepumpen mit einem Kältemittel R410A oder R32 werden nicht gefördert.
- e. Anschlüsse an Wärme- und Anergienetze der Energie Uster AG. Das Netz wird durch EnU realisiert und betrieben.

Art. 6 – Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden an Energie-Kund*innen der EnU ausgerichtet.

Art und Höhe der Beiträge

Art. 7 – Ausrichtung

Die Ausrichtung geschieht bei erfolgter Inbetriebsetzung, nach Einreichung der entsprechenden Abrechnungen und einem Einzahlungsschein bzw. den Kontoangaben.

Art. 8 – Beitragshöhe

Für Wärmepumpen-Anlagen gelten folgende Beiträge:

- a. Luft-Wasser Wärmepumpe: 50% des Kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 6'500.
- b. Sole-Wasser Wärmepumpe (Erdwärmepumpe): 50% des Kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 6'500.
- c. Wasser-Wasser Wärmepumpe: 50% des Kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 6'500.

Für neue Holzheizkessel gelten folgende einmaligen Beiträge, welche maximal CHF 6'500 betragen:

- d. bis 300 kW Heizleistung
CHF 35 pro MWh nutzbare Jahresenergie
- e. zwischen 300 und 1000 kW Heizleistung
CHF 27 pro MWh nutzbare Jahresenergie
- f. ab 1000 kW Heizleistung
CHF 17 pro MWh nutzbare Jahresenergie

Für Anschlüsse an ein Wärmenetz (Holzwärmeverbund oder Anergienetz) gilt folgender einmaliger Beitrag:

- g. Erstinstallation Wärmeverteilsystem: 50% des Kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 6'500.

Es werden maximal 50% der gesamten Investitionskosten gefördert (Summe aller Fördergelder).

Art. 9 – Rückerstattung

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit einem Zinssatz von 5 % ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 10 – Fondverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Fördererelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 11 – Gesuche für Fördermittel

Die Anträge zur Förderung sind zusammen mit den Kopien der geforderten Nachweise und evtl. Bewilligungen an die EnU zu stellen. Gesuchstellende müssen sich selbstständig um die Nachweise und Bewilligungen kümmern.

Art. 12 – Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung des Gesuches. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Art. 13 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 14 – Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in die Planungs- und Ausführungsunterlagen zu erhalten und über die unterstützten Projekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 15 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 16 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Fördererelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.